

22.03.01 Regelwerk Netzzugangsvereinbarung (NZVb)

Prozessbezug 22.03 Netzzugangsvereinbarung
01.06.2026



Impressum

Absender	VBG Verkehrsbetriebe Glattal AG
Verfasser	MMU, LCA, ZPE
Dateiname	22.03.01 Regelwerk Netzzugangsvereinbarung (NZVb).docx

Freigabeprozess

	Datum	Name oder Kurzzeichen
Erstellt	27.01.2026	MMU, LCA
Geprüft	19.03.2026	SAL
Freigegeben	20.03.2026	SAL
In Kraft gesetzt	01.06.2026	ZPE

Versionenübersicht

Version	Datum	Änderungsbeschreibung	Status
0.1	20.05.2024	Entwurf des Regelwerks	erledigt
0.2	27.01.2026	Anpassung Regelwerk	erledigt
0.8	19.03.2026	Dokument nach Sprache und Form geprüft	erledigt
1.0	01.06.2026	Freigabe und in Kraft setzen	erledigt

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Ziele und Anwendungsbereich	4
1.2	Begriffe und Rollen	4
1.2.1	VBG	4
1.2.2	EVU	4
1.2.3	Auftragnehmer (AN)	4
1.2.4	Dienstleistungserbringer	5
1.3	Voraussetzungen für den Netzzugang	5
2	Technische und betriebliche Anforderungen.....	6
2.1	Netzkenndaten	6
2.2	Ausführungsbestimmungen zu den Fahrdienstvorschriften (AB-FDV VBG Infra)	6
2.3	Triebfahrzeugführenden und Pilotierenden	6
2.4	Fahrzeuge	6
2.5	Zugbeeinflussung	6
2.6	Probefahrten	6
3	Netzzugangsvereinbarung	7
4	Kontrollen.....	8

1 Einleitung

1.1 Ziele und Anwendungsbereich

Die VBG Verkehrsbetriebe Glattal AG (VBG) ist ein Infrastrukturbetreiber (ISB).

Die VBG führt aus diesem Grund selbst keine Fahrten (Zugfahrten und Rangierbewegungen) als Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) durch.

Fahrten auf dem Netz der VBG dürfen nur durch EVU mit gültiger BAV-Sicherheitsbescheinigung (SiBe) und gültiger Netzzugangsvereinbarung der VBG erfolgen.

Das vorliegende Regelwerk definiert die Pflichten für den Einsatz von Fahrzeugen (Schienenfahrzeugen), die auf der Infrastruktur der VBG für den Personentransport, sowie für Arbeiten im Gleisbereich oder an der Infrastruktur eingesetzt werden.

Das Regelwerk beschreibt zudem die Anwendung zur Erstellung einer Netzzugangsvereinbarung für ein EVU, welches unter der eigenen Sicherheitsbescheinigung (SiBe) auf der Infrastruktur der VBG verkehren möchte.

1.2 Begriffe und Rollen

1.2.1 VBG

Die VBG ist Infrastrukturbetreiberin und verfügt über:

- eine Infrastrukturkonzession
- eine gültige Sicherheitsgenehmigung

Die VBG ist verantwortlich für:

- den sicheren Betrieb der Infrastruktur
- die Festlegung der Netzzugangsbedingungen
- die Kontrolle der Einhaltung dieses Regelwerks

1.2.2 EVU

Das EVU ist verantwortlich für:

- die sichere Durchführung der Fahrten
- die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften
- den Einsatz von zugelassenem Personal und Fahrzeugen
- das Risikomanagement im Eisenbahnbetrieb

1.2.3 Auftragnehmer (AN)

Der Auftragnehmer:

- führt Arbeiten im Auftrag der VBG oder Dritter aus
- stellt ggf. Fahrzeuge und Personal
- stellt sicher, dass alle Fahrten ausschliesslich durch ein EVU erfolgen
- setzt nur vom EVU freigegebenes Personal und Fahrzeuge ein

1.2.4 Dienstleistungserbringer

Dienstleistungserbringer können durch EVU oder Auftragnehmer beigezogen werden und unterstehen den gleichen sicherheitsrelevanten Anforderungen.

1.3 Voraussetzungen für den Netzzugang

Bei Fahrten auf der Infrastruktur der VBG ist eine Netzzugangsvereinbarung (NZVb) abzuschliessen.

Eine NZVb auf der Infrastruktur der VBG kann nur abgeschlossen werden, wenn die folgenden Dokumente mit dem Antrag mitabgegeben werden:

- Gültige Netzzugangsbewilligung
- Nachweis der Haftpflichtversicherung
- Gültige Sicherheitsbescheinigung (SiBe) für die zu nutzenden Netzteile in der beabsichtigten Verkehrsart
- technische Fahrzeugdokumentation
- Nachweis über Personalqualifikation

Eine Netzzugangsvereinbarung ersetzt keine behördlichen Bewilligungen.

2 Technische und betriebliche Anforderungen

2.1 Netzkenndaten

Die für die Erlangung der NZVb nötigen Infrastrukturdaten sind in dem Formular «[22.03.02 Netzzugangsbedingungen-Leistungskatalog](#)» ersichtlich oder auf der Homepage der VBG unter: [Netzzugangsbedingungen Glattalbahn](#) jederzeit verfügbar.

2.2 Ausführungsbestimmungen zu den Fahrdienstvorschriften (AB-FDV VBG Infra)

Die VBG ist im Besitz einer AB-FDV VBG Infra, welche auf dem Netz der VBG gültig ist. Der Antragsteller wird mit dem Formular «[22.03.02 Netzzugangsbedingungen-Leistungskatalog](#)» darüber in Kenntnis gesetzt.

2.3 Triebfahrzeugführenden und Pilotierenden

Die Triebfahrzeugführenden bzw. die Pilotierenden müssen den Anforderungen der STEBV und der VTE des UVEK genügen. Die Triebfahrzeugführenden müssen über einen gültigen, durch das BAV ausgestellten Ausweis und eine gültige Bescheinigung verfügen.

Das Personal von privaten Bahnbaufirmen (Auftragnehmenden) braucht keinen BAV-Ausweis, wenn es durch einen Triebfahrzeugführenden nach Art. 4 oder 5 VTE pilotiert (Pilotieren nach Art. 6 VTE) wird (Art. 10 VTE).

Jede Person, die ein Schienenfahrzeug führt, muss mit dessen Bedienung vertraut sein (Art. 5 STEBV). Die Triebfahrzeugführenden müssen die vorgeschriebene Mindestfahrpraxis nach Art. 35 VTE erfüllen.

Die Triebfahrzeugführenden müssen die gesetzlich vorgeschriebene medizinische Tauglichkeit gemäss Art. 13 oder 40 der VTE erfüllen. Dies gilt insbesondere auch für die Triebfahrzeugführende von privaten Bahnbaufirmen. Die Tauglichkeit muss über die gesamte Einsatzdauer Gültigkeit haben.

2.4 Fahrzeuge

Für den Einsatz von Schienenfahrzeugen auf dem Netz der VBG muss eine gültige Betriebsbewilligung vorliegen, welche das Fahrzeug identifiziert.

2.5 Zugbeeinflussung

Zugfahrten von Schienenfahrzeugen Dritter in Eigenfahrt dürfen nur ausgeführt werden, wenn das Fahrzeug mit der Zugbeeinflussung ZSI 90 ausgerüstet ist. Fehlt diese Ausrüstung, muss ein mit der entsprechenden Zugbeeinflussung ausgerüstetes Fahrzeug vorangestellt werden.

Gestützt auf FDV 300.4, Ziffer 4.1.1 (Grundsatz), sind Fahrten auf die Strecke grundsätzlich als Zugfahrt durchzuführen; eine Ausserbetriebnahme eines Netzabschnitts mit dem Zweck, den Einsatz eines zusätzlichen Fahrzeugs zur Kontrolle der Zugfahrt (Zugbeeinflussung) zu vermeiden, ist daher unzulässig.

2.6 Probefahrten

Zur praktischen Kontrolle der Befahrbarkeit, kann vom ISB die Durchführung von Probefahrten angeordnet werden. Die Probefahrten sind ausserhalb der Betriebszeiten anzuordnen und entsprechend zu begleiten.

3 Netzzugangsvereinbarung

Das Formular «**22.03.03 Netzzugangsvereinbarung**» regelt die Durchführung von Fahrten auf dem Netz der VBG. Das Formular beinhaltet Informationen für die Betriebsführung und entspricht somit der Netzzugangsvereinbarung (NZVb).

4 Kontrollen

Die VBG hat das Recht, Stichprobenkontrollen an den gemäss diesen Einsatzbestimmungen eingesetzten Fahrzeugen durch eine sachverständige Person durchzuführen und den Einsatz in begründeten Fällen, wie bei sicherheitsrelevanten oder technischen Mängeln, zu verweigern.

Die Durchführung von Kontrollen durch die VBG entbindet, soweit gesetzlich zulässig, weder den AN noch das EVU von seiner Verantwortung. Insbesondere lehnt die VBG jegliche Verantwortung ab, sollten Sicherheits- oder Regelverstösse nicht oder nicht rechtzeitig von ihr erkannt werden.

Werden Fahrten in der Verantwortung eines EVU durchgeführt, hat das EVU diesbezüglich die gleichen Rechte wie die VBG.

Anhang

22.03.02 Netzzugangsvereinbarung -Leistungskatalog

22.03.03 Netzzugangsvereinbarung